

Übersicht zu bilanziellen Verlustvorträgen

Jahresabschluss zum 31.12.	Haushaltsjahr - 3	Haushaltsjahr - 2	Haushaltsjahr - 1	Haushaltsjahr
Allgemeine Rücklage zum 31.12. ¹				
Ausgleichsrücklage zum 31.12. ¹				
Bilanzieller Verlustvortrag zum 31.12. ^{1,2}				
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ²				
Nachrichtlich: Von der Aufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr genehmigter Verlustvortrag (Plan) ²				
Ergebnisverwendung zum 01.01. des Folgejahres				
Freiwillige sofortige Verrechnung (von Teilen) eines Jahresfehlbetrages mit der allgemeinen Rücklage				
Tatsächlich vorgetragener Jahresfehlbetrag (Ist) ^{2,3}				
Verpflichtendes Ausgleichsjahr (+ 3 Jahre) ⁴				
Verrechnung eines Jahresüberschusses mit dem bilanziellen Verlustvortrag ⁵				
Veränderung der Ausgleichsrücklage				
Verrechnung von Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren mit der allgemeinen Rücklage ⁶				
Allgemeine Rücklage zum 01.01. ⁷				
Ausgleichsrücklage zum 01.01. ⁷				
Bilanzieller Verlustvortrag zum 01.01. ^{2,7}				
Sonstige Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage innerhalb des Folgejahres ⁸				

1) Eigenkapitalposition vor Beschluss über die Ergebnisverwendung

2) Ausweis eines Jahresfehlbetrages und des (bilanziellen) Verlustvortrages mit negativem Vorzeichen

3) Anzugeben ist der im Rahmen der Ergebnisverwendung neu gebildete bilanzielle Verlustvortrag: Anteil des Jahresfehlbetrages im Jahresabschluss zum 31.12., der zum 01.01. des Folgejahres der Eigenkapitalposition „Bilanzieller Verlustvortrag“ hinzugefügt wird

4) Gemäß § 95 Absatz 2 Satz 3 GO NRW ist ein nicht ausgeglichener Jahresfehlbetrag spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Anzugeben ist demnach das Jahr, bis zu dem der neu gebildete bilanzielle Verlustvortrag spätestens vollständig ausgeglichen werden muss (Jahr des Jahresfehlbetrages + 3 Jahre).

Beispiel: Ein im Jahresabschluss zum 31.12.2025 ausgewiesener Jahresfehlbetrag muss innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre ausgeglichen werden. Etwaige Jahresüberschüsse in den Haushaltsjahren 2026 bis 2028 sind dazu im Rahmen der jeweiligen Feststellung der Jahresabschlüsse pflichtig zum Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrages zu verwenden. Der zum 31.12.2028 noch nicht (vollständig) ausgeglichene Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2025 ist im Rahmen der Ergebnisverwendung bei Feststellung des Jahresabschlusses zunächst mit einem etwaigen Überschuss des Jahres 2028 zu verrechnen und anschließend durch Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage auf null zurückzuführen.

5) Soweit vorgetragene Jahresfehlbeträge aus Vorjahren bestehen, die bislang noch nicht ausgeglichen wurden, ist ein Jahresüberschuss im Rahmen der Ergebnisverwendung gemäß § 95 Absatz 2 Satz 3 GO NRW zunächst mit diesen zu verrechnen. Die Verwendung eines Jahresüberschusses geht hier einer (freiwilligen) Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage vor.

6) Die Verrechnung eines noch nicht ausgeglichenen Jahresfehlbetrages mit der allgemeinen Rücklage erfolgt spätestens nach drei Jahren. Jedoch ist, sofern kein Jahresüberschuss erzielt wurde, auch eine unmittelbare oder vorzeitige Reduzierung der allgemeinen Rücklage im Rahmen der Ergebnisverwendung mit der Feststellung des Jahresabschlusses zulässig. Eine unterjährige Verrechnung der allgemeinen Rücklage mit vorgetragenen Jahresfehlbeträgen ist hingegen nicht zulässig.

7) Eigenkapitalposition nach Beschluss über die Ergebnisverwendung

8) Anzugeben sind bis zum nächsten Bilanzstichtag eingetretene, unterjährige Änderungen des Bestandes der allgemeinen Rücklage (d.h. hier: Bestandsänderungen, die innerhalb des der Spalte unmittelbar nachfolgenden Haushaltsjahres eingetreten sind, z.B. gemäß § 44 Absatz 3 KomHVO NRW oder aufgrund der Verrechnung mit einer Sonderrücklage).